

Art. 11 Zuständigkeiten

Das für den Sitz des Unternehmens zuständige Obergesundheitsamt entscheidet in den Fällen des § 129a Abs. 3 bis 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) über die Festlegung der Zuständigkeit für die Herstellung des Einvernehmens.